

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am  
7. Februar 2019 — TV Play Baltic AS/Lietuvos radijo ir televizijos komisija**

**(Rechtssache C-87/19)**

(2019/C 155/32)

*Verfahrenssprache: Litauisch*

**Vorlegendes Gericht**

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* TV Play Baltic AS

*Beklagte:* Lietuvos radijo ir televizijos komisija

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 2 Buchst. m der Richtlinie 2002/21/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) dahin auszulegen, dass der Begriff „Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes“ Tätigkeiten der Wiederausstrahlung von Fernsehen über Satellitennetze Dritter, wie sie von der Klägerin durchgeführt werden, nicht umfasst?
2. Ist Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG <sup>(3)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass er den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, Übertragungspflichten (zur Ausstrahlung eines Fernsehkanals über Satellitennetze Dritter und Zugangsgewährung für Endnutzer zu dieser Ausstrahlung) Wirtschaftsbeteiligten wie der Klägerin aufzuerlegen, die (1) einen durch ein Zugangskontrollsystem geschützten Fernsehkanal über Satellitennetze Dritter ausstrahlen, die zu diesem Zweck in dem betreffenden Zeitpunkt ausgestrahlte Fernsehprogrammssignale (Kanäle) empfangen, sie umwandeln, sie verschlüsseln und sie zu einem künstlichen Erdsatelliten übertragen, von dem diese Signale kontinuierlich zurück zur Erde ausgestrahlt werden, und (2) Kunden Fernsehprogrammpakete anbieten, wobei sie gegen Entgelt über Zugangskontrollvorrichtungen Zugang zu diesen geschützten Fernsehprogrammen (oder einem Teil davon) gewähren?
3. Ist Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass bei der Anwendung dieser Bestimmung die Bedingung einer erheblichen Zahl von Endnutzern, die elektronische Kommunikationsnetze (vorliegend Ausstrahlung über ein Satellitennetz) als Hauptmittel zum Empfang von Fernsehsendungen nutzen, als nicht erfüllt anzusehen ist, wenn diese Netze nur von ungefähr 6 % der Endnutzer (vorliegend Haushalte) als dieses Hauptmittel genutzt werden?
4. Sind bei der Prüfung der Frage, ob die Anwendung von Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung gerechtfertigt ist, die Internetnutzer zu berücksichtigen, die die betreffenden Fernsehprogramme (oder Teile davon) in Echtzeit im Internet kostenfrei sehen können?

5. Ist Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, Wirtschaftsbeteiligten wie der Klägerin die Pflicht aufzuerlegen, einen Fernsehkanal kostenfrei über elektronische Kommunikationsnetze wieder auszustrahlen, wenn die Sendeanstalt, zu deren Gunsten diese Pflicht festgelegt wird, diese Fernsehkanäle ohne weiteres mit ihren eigenen finanziellen Mitteln über dasselbe Netz ausstrahlen könnte?
6. Ist Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, Wirtschaftsbeteiligten wie der Klägerin die Pflicht aufzuerlegen, einen Fernsehkanal kostenfrei über elektronische Kommunikationsnetze wieder auszustrahlen, wenn von dieser Verpflichtung nur etwa 6 % aller Haushalte erfasst werden und diese Haushalte die Möglichkeit haben, diesen Fernsehkanal über das terrestrische Sendernetz oder über das Internet zu sehen?

---

(<sup>1</sup>) ABl. 2002, L 108, S. 33.

(<sup>2</sup>) ABl. 2002, L 108, S. 51.

(<sup>3</sup>) ABl. 2009, L 337, S. 11.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. Februar 2019 vom Europäischen Auswärtigen Dienst gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 27. November 2018 in der Rechtssache T-315/17, Hebberecht/EAD**

**(Rechtssache C-93/19 P)**

(2019/C 155/33)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spac)

*Andere Partei des Verfahrens:* Chantal Hebberecht

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 27. November 2018 in der Rechtssache T-315/17 aufzuheben;
- die ursprüngliche Klage als unbegründet abzuweisen;
- Frau Hebberecht die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es sein Urteil auf einen Verstoß gegen Art. 1d Abs. 2 des Beamtenstatuts gegründet habe und indem es davon ausgegangen sei, dass diese Bestimmung einen Grundsatz enthalte, der auf die von den Organen in Anwendung dieses Statuts getroffenen individuellen Entscheidungen unmittelbar anwendbar sei (Rn. 93-94 des angefochtenen Urteils).

Selbst unter der Annahme, dass Art. 1d Abs. 2 des Beamtenstatuts eine unmittelbar anwendbare Pflicht auferlege, könne diese Bestimmung im vorliegenden Fall angesichts der Art der streitigen Entscheidung, die nur die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Delegationsleiterin betreffe und sich für die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Geschlechter nicht eigne, keine Anwendung finden.

---